

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN/FAQ FÜR STUDIERENDE

Die folgenden Erläuterungen sind nicht abschließend und können eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich an die Servicestelle Studien- und Prüfungsrecht (studien-pruefungsrecht@dhw-stuttgart.de)

Seite

Beurlaubung	2
- Wie kann ich mich beurlauben lassen?	
- Für wie lange kann ich mich beurlauben lassen?	
- Welche Nachweise muss ich für eine Beurlaubung vorlegen?	
- Kann ich die Beurlaubung auch wieder vorzeitig beenden?	
- Kann ich während der Beurlaubung an Prüfungen teilnehmen?	
- Wie wirkt sich die Beurlaubung auf meinen Studienvertrag aus?	
Bescheinigungen	2
- Von wem erhalte ich welche Bescheinigungen?	
- Was ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung?	
Nachteilsausgleich bei Prüfungen wegen Krankheit oder sprachlichen Problemen	3
- Wird bei Prüfungen darauf Rücksicht genommen, wenn ich eine Erkrankung oder Probleme mit der deutschen Sprache habe?	
Noch offene Prüfungen im ERSTVERSUCH am Studienende (30.09.)	3
- Was habe ich zu beachten, wenn ich am 30.09. noch nicht alle Prüfungen erbracht habe, da ich z. B. krank gewesen bin?	
Nicht bestandene Prüfungen am Studienende (30.9.)	3
- Kann ich bei Nichtbestehen von Abschlussprüfungen, die nach dem 30.9. bzw. nach den sechs Semestern wiederholt werden, den <u>Studienvertrag verlängern</u> ?	
- Kann ich auch ohne einen <u>aktuell gültigen Studienvertrag</u> die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?	
- Kann ich auch ohne einen <u>aktuell gültigen Studienvertrag</u> und <u>ohne Studierendenstatus</u> die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?	
Prüfungsanspruch - Endgültig nicht bestandene Prüfungen	4
- Was ist, wenn ich die Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nicht bestehe?	
- Wann erfolgt in diesem Fall die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. Mitgliedschaft an der DHBW?	
Prüfungsanspruch - Verlust und Neuaufnahme eines Studiums	5
- Kann ich einen BWL-Studiengang an der DHBW aufnehmen, obwohl ich im Studiengang Rechnungswesen, Steuern, Prüfungswesen (RSW) oder Wirtschaftsinformatik wegen nicht erfolgreich abgelegter Prüfungen von Amts wegen exmatrikuliert wurde und meinen Prüfungsanspruch verloren habe?	
- Kann ich an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang wie an der DHBW weiterstudieren, obwohl ich an der DHBW den Prüfungsanspruch verloren habe?	
Studienabbruch/Exmatrikulation	5
- Ich möchte mein Studium beenden. Was muss ich tun?	
- Ich möchte mein Ausbildungsverhältnis beenden. Was muss ich tun?	
Studiengangswechsel	6
- Kann ich den Studiengang im Laufe des Studiums wechseln?	
Studienortwechsel	6
- Kann ich zu einem anderen DHBW-Studienstandort wechseln?	
Unternehmenswechsel	6
- Kann ich das Unternehmen während des Studiums wechseln?	

Beurlaubung

- Wie kann ich mich beurlauben lassen?
 - ➔ Mit dem Ausbildungsunternehmen sind vor Beantragung der Beurlaubung über die betrieblichen Rahmenbedingungen zu sprechen.
 - ➔ <http://www.dhbw-stuttgart.de/service/bescheinigungen-co/service-und-informationszentrum-wirtschaft/beurlaubung-vom-studium/>
- Für wie lange kann ich mich beurlauben lassen?
 - ➔ In der Regel ist eine Beurlaubung für bis zu zwei Semester möglich bzw. sinnvoll.
- Welche Nachweise muss ich für eine Beurlaubung vorlegen?
 - ➔ <http://www.dhbw-stuttgart.de/service/bescheinigungen-co/service-und-informationszentrum-wirtschaft/beurlaubung-vom-studium/>
- Kann ich die Beurlaubung auch wieder vorzeitig beenden?
 - ➔ Ja, wenn der Grund der Beurlaubung entfallen ist. Bitte stellen Sie einen entsprechenden formlosen Antrag bei Ihrer Studiengangsleitung.
- Kann ich während der Beurlaubung an Prüfungen teilnehmen?
 - ➔ Ja, in Abstimmung mit der Studiengangsleitung können Sie an Wiederholungsprüfungen oder an noch nicht abgeschlossenen Prüfungsleistungen teilnehmen. Sollten Sie wegen einer Schutzzeit (entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der jeweils geltenden Fassung) und Elternzeit (entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) beurlaubt sein, so können Sie auch an allen Lehrveranstaltungen teilnehmen, alle regulären Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und Hochschuleinrichtungen in vollem Umfang nutzen.
- Wie wirkt sich die Beurlaubung auf meinen Studienvertrag aus?
 - ➔ Für die Studierende ruht i.d.R. der Studienvertrag (siehe §§ 2.4 und 2.5 des Studienvertrags). Das Ruhen beginnt ab Zugang der Bestätigung über die Genehmigung der Beurlaubung und endet mit dem Beurlaubungsende. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

Bescheinigungen

- Von wem erhalte ich welche Bescheinigungen?
 - ➔ Ihr Studiengangssekretariat stellt Ihnen die Studienbescheinigung und den Semesternotenbescheid aus.
 - ➔ Sollten Sie ein Zweitexemplar, das Transcript of Records/Notenbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen (z. B. Studienverlauf, Unbedenklichkeit des Prüfungsanspruchs,..) benötigen, so erhalten Sie dieses gerne über das SIZ Wirtschaft & Gesundheit gegen Gebühr (<http://www.dhbw-stuttgart.de/service/bescheinigungen-co/service-und-informationszentrum-wirtschaft/bescheinigungen-beglaubigungen/>).
- Was ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung?
 - ➔ Einige Hochschulen verlangen im Zulassungsverfahren eine Bescheinigung, dass ein/e Bewerber*in ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder artverwandten Studiengang nicht bereits verloren hat. Darüber hinaus wird bestätigt, dass im bisherigen Studium weder Modul- noch Fachprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Für das „neue“ Prüfungsamt besteht damit Sicherheit darüber, dass neu einzuschreibende Student*innen alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen wegen Krankheit oder sprachlichen Problemen

- Wird bei Prüfungen darauf Rücksicht genommen, wenn ich eine Erkrankung oder Probleme mit der deutschen Sprache habe?

- ➔ Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.
- ➔ Als Zulassungsvoraussetzung zu einem Studium an der DHBW legen die zukünftigen Studierenden, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, einen Nachweise über ihre Sprachkenntnisse (z.B. DSH, TestDaF,..) vor. Hiermit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse für ein Hochschulstudium erworben wurden. Aus diesem Grund erhalten die Studierenden, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, keinen zeitlichen oder sonstigen Ausgleich bei Prüfungen.

Noch offene Prüfungen im ERSTVERSUCH am Studienende (30.09.)

- Was habe ich zu beachten, wenn ich am 30.09. noch nicht alle Prüfungen erbracht habe, da ich z. B. krank gewesen bin?

- ➔ Im Falle noch offener Prüfungsleistungen im Erstversuch, aufgrund evtl. vorausgegangener Erkrankungen, müssen Sie, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, immatrikuliert bleiben. Entsprechend sind die anfallenden Gebühren (Verwaltungskosten, Studierendenwerk, Studierendenschaft) von Ihnen zu entrichten und Sie erhalten eine Studienbescheinigung für das „7.“ Semester.

Nicht bestandene Prüfungen am Studienende (30.09.)

- Kann ich bei Nichtbestehen von Abschlussprüfungen, die nach dem 30.9. bzw. nach den sechs Semestern wiederholt werden, den Studienvertrag verlängern?

- ➔ Nach § 2.3 des Studienvertrages können Sie bei Ihrem Ausbildungsunternehmen die Verlängerung des Vertrages bis zur nächsten Wiederholungsprüfung bzw. der Notenbekanntgabe beantragen. Die Verlängerung des Studienvertrages hat für Sie den Vorteil, dass Ihre Ausbildungsvergütung und die Sozialleistungen (Krankenkasse, Rentenversicherung, ..) weiterhin bezahlt werden. Allerdings erhalten Sie auch nur weiterhin die Studienvergütung.

- Kann ich auch ohne einen aktuell gültigen Studienvertrag die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?

- ➔ Ihr Vertragsverhältnis mit dem Ausbildungsunternehmen nach dem Studium ist unabhängig vom Prüfungsverhältnis mit der DHBW. Dies bedeutet, dass Sie weiterhin eingeschriebene*r Studierende*r nach dem offiziellen Studienende (30.9.) sein können, ohne dass ein gültiger Studienvertrag vorliegt. In diesem Fall müssen Sie als eingeschriebene*r Studierende*r die anfallenden Gebühren (Verwaltungskosten, Studierendenwerk, Studierendenschaft) entrichten und erhalten eine Studienbescheinigung für das „7.“ Semester.

- Kann ich auch ohne einen aktuell gültigen Studienvertrag und ohne Studierendenstatus die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?

- ➔ Dies ist grundsätzlich möglich. Sie müssen dann einen Antrag auf Exmatrikulation mit Wirkung spätestens zum 30.09. stellen. Die Wiederholungsprüfungen können Sie bis zum endgültigen Bestehen bzw. Nichtbestehen absolvieren und erhalten beim Bestehen die Abschlussdokumente (Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis, Notenbescheinigung, Diploma Supplement) nachgereicht.
In diesem Fall entstehen für Sie keine Gebühren mehr.

Prüfungsanspruch - Endgültig nicht bestandene Prüfungen

- Was ist, wenn ich die Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nicht bestehe?

- Sie erhalten von Ihrem Studiengangssekretariat zuerst den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches mit dem Hinweis, dass Sie innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen den Bescheid einreichen können. Reichen Sie in dieser Frist keinen Widerspruch ein, so werden Sie von Amts wegen mit Wirkung zum Semesterende 31.03. bzw. 30.09. exmatrikuliert. Studierende haben nur die Möglichkeit, nach Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches an den aktuellen neuen Semesterprüfungen teilzunehmen, wenn Sie vorher den Widerspruch eingereicht haben. Die Prüfungen werden in diesem Fall unter Vorbehalt abgelegt.
Sollten Sie den Widerspruch erst am Ende der Widerspruchsfrist einreichen und wird dieser positiv beschieden (das Weiterstudium ist möglich), so werden die verpassten Semesterprüfungen nachgeholt, z. B. zu Beginn des Folgesemesters.

- Bitte informieren Sie sich bzw. lassen Sie sich im Zweifelsfall bei der Servicestelle Studien- und Prüfungsrecht (studien-pruefungsrecht@dhw-stuttgart.de) der DHBW Stuttgart beraten.

- Wann erfolgt in diesem Fall die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. Mitgliedschaft an der DHBW?

- An der DHBW endet das Mitgliedschaftsverhältnis zum Semesterende.
- Für die Studierenden endet das Vertragsverhältnis mit der Ausbildungsstätte mit der bestand- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruches. Das ist i.d.R. ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn die/der Studierende legt Widerspruchsfrist ein.

Fristlose Kündigung: Der Duale Partner kann das Studienvertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Vorlage/Mitteilung der Exmatrikulation aus wichtigem Grund kündigen. Die Exmatrikulation stellt den wichtigen Grund dar, der die Kündigung rechtfertigt.

Ordentliche Kündigung: Eine Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruches ist laut Studienvertrag kein wichtiger Grund, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Allerdings räumt der Zugang eines Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches dem Dualen Partner eine ordentliche Kündigung ein. Innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieses Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches kann der Duale Partner den Studienvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.

Die Kündigung seitens der Ausbildungsstätte muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt.

- Bitte lassen Sie sich bei der Servicestelle Studien- und Prüfungsrecht (studien-pruefungsrecht@dhw-stuttgart.de) beraten.

Prüfungsanspruch - Verlust und Neuaufnahme eines Studiums

- Kann ich einen BWL-Studiengang an der DHBW aufnehmen, obwohl ich im z.B. im Studiengang Rechnungswesen, Steuern, Prüfungswesen (RSW) oder Wirtschaftsinformatik wegen nicht erfolgreicher abgelegter Prüfungen von Amts wegen exmatrikuliert wurde und meinen Prüfungsanspruch verloren habe?

→ Da es sich bei den BWL-Studiengängen und dem RSW- bzw. Wirtschaftsinformatik-Studiengang um unterschiedliche Studiengänge handelt, greift der § 60 (2) 2 LHG nicht. Ein Studienbeginn in dem anderen Studiengang ist möglich.

- Kann ich an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang wie an der DHBW weiterstudieren, obwohl ich an der DHBW den Prüfungsanspruch verloren habe?

→ Da die Zugangsvoraussetzungen an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich sind, ist diese Frage direkt mit dem Prüfungsamt der neuen Hochschule zu klären. Eine allgemeinverbindliche Aussage kann nicht getroffen werden.

Studienabbruch/Exmatrikulation

- Ich möchte mein Studium beenden. Was muss ich tun?

→ <http://www.dhbw-stuttgart.de/service/bescheinigungen-co/service-und-informationszentrum-wirtschaft/exmatrikulation/>

Für die Exmatrikulation und Beendigung des Studiums an der DHBW Stuttgart stehen den Studierenden an der DHBW verschiedene Alternativen zur Verfügung.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters, also zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres wirksam.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Exmatrikulation aber auch mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Sie können auf Ihren Antrag hin exmatrikuliert werden, wenn...

- Sie entweder noch kein Prüfungsverfahren in einem Modul im Semester begonnen haben oder
- Sie nach einem begonnenen Prüfungsverfahren auf die Bewertung der ausstehenden Prüfungsergebnisse sowie aller Wiederholungsmöglichkeiten schriftlich verzichten (das Prüfungsverfahren wird in diesem Fall mit dem endgültigen Nichtbestehen / Ergebnis „ungenügend“ und dem Verlust des Prüfungsanspruches für den Studiengang bestätigt) oder
- Sie nach einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren nach der Exmatrikulation an den weiteren Prüfungsleistungen inkl. der Wiederholungen teilnehmen werden.

Das Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsverhältnis in einem Modul beginnt grundsätzlich mit Beginn des Theoriesemesters bzw. der Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung durchgeführt wird. Bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, beginnt das Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsverhältnis mit der Stellung der Prüfungsaufgabe (siehe auch Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft vom 29. September 2015, § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses):

- Bei Projekt- und Bachelorarbeiten beginnt das Prüfungsverhältnis mit der Anmeldung des Projekt- und Bachelorarbeitsthemas, bei Seminararbeiten mit der Stellung des Seminararbeitsthemas.
- Bei mehrsemestrigen Modulen beginnt das Prüfungsverfahren mit der ersten Teilprüfungsleistung im Anfangssemester des Moduls.

Es wird empfohlen, bei einer Exmatrikulation auf Antrag vorab die Beratung im SIZ oder bei der Servicestelle Studien- und Prüfungsrecht (studien-pruefungsrecht@dhbw-stuttgart.de) wahrzunehmen.

Bitte füllen Sie entsprechend vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn die Erklärung zur Beendigung des Prüfungsverfahrens aus. Außerdem ist der Antrag auf Exmatrikulation auszufüllen und es sind alle auf der Seite zwei aufgeführten Entlastungsvermerke (von der Ausbildungsstätte, dem Studiengang, der Bibliothek (1. Stock, Kronenstraße 53 B, 70174 Stuttgart) und der Verwaltung (Rechnungswesen Rotebühlstr. 133, 70197 Stuttgart) mit Unterschrift einzuholen.

Bitte reichen Sie die beiden Formulare im Sekretariat Ihres Studiengangs ein. Es werden nur vollständig ausgefüllte Unterlagen angenommen und bearbeitet!

Die Bearbeitung Ihres Antrags dauert ca. 3 Wochen. Ihren Exmatrikulationsbescheid, eine Bescheinigung für die Rentenversicherung und die Ausbildungsstätte sowie das Transcript of Records erhalten Sie nach vollständiger Entlastung durch das SIZ.

Bitte informieren Sie Ihre Ausbildungsstätte umgehend nach Erhalt der Exmatrikulationsunterlagen mit der beigefügten Bescheinigung und kündigen Sie dort gegebenenfalls fristgerecht Ihr Studien- und Ausbildungsverhältnis.

- Ich möchte mein Ausbildungsverhältnis beenden. Was muss ich tun?

- ➔ Während der Probezeit können Sie das Ausbildungsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- ➔ Nach Ablauf der Probezeit besteht die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

Studiengangswechsel

- Kann ich den Studiengang im Laufe des Studiums wechseln?

- ➔ Aufgrund der unterschiedlichen Modulstruktur der einzelnen Studiengänge ist ein Studiengangswechsel innerhalb der DHBW äußerst schwierig. Bitte stimmen Sie Ihr Anliegen mit der/dem Leiter*in des neuen potentiellen Studiengangs ab.

Studienortwechsel

- Kann ich zu einem anderen DHBW-Studienstandort wechseln?

- ➔ Ein Wechsel an einen anderen Standort ist dann möglich, wenn Ihr Ausbildungsunternehmen diesem zustimmt und der andere DHBW-Standort in dem betreffenden Studiengang noch einen Studienplatz zur Verfügung stellen kann.

Unternehmenswechsel

- Kann ich das Unternehmen während des Studiums wechseln?

- ➔ Ein Wechsel der Ausbildungsstätte ist möglich. Zu diesem Zweck hat entweder eine Vertragsaufhebung zu erfolgen oder der bestehende Studienvertrag ist schriftlich (aus wichtigem Grund) zu kündigen. Innerhalb von acht Wochen ab der Wirksamkeit der Kündigung ist ein neuer rechtskräftiger Studienvertrag mit einem anderen Ausbildungsunternehmen bei der DHBW einzureichen.
Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.